

Satzung

der

Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Salchendorf

§ 1 – Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen **Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Salchendorf** und hat ihren Sitz in Neunkirchen-Salchendorf. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne §53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und der mitversicherten Kinder ein Sterbegeld (vgl. §4)
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Salchendorf und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die Siegener Zeitung. Ist dieses nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

§ 2 – Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können beitragsfrei mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse schriftlich einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung des Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Dem Mitglied sind eine Mitgliedsbescheinigung, die auch die Namen der versicherten Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versichertenverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedsbescheinigung angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Vierteljahresbeitrages.

§ 3 – Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung sind.
2. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versichertenverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlung anzunehmen.

§ 4 – Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus gezahlte Beiträge werden mit dem Sterbegeld erstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs

Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Mitgliedsbescheinigung und der Original-Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5 – Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat einen Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu erhalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf der Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach der Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
1. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge mindestens für 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von mindestens 3 Jahren

bis	5 Jahren	10%
bis	10 Jahren	20%
bis	15 Jahren	25%
bis	20 Jahren	40%
über	20 Jahren	75%

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75% des Sterbegeldes.

2. Zahlt ein nach Ziff. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge, sowie Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltenen Rückvergütung (Ziff.4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 – Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Namens-, Wohnungs- und Bankkonten- Änderungen dem Vorstand mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige der Wohnungsänderung, so genügt eine

Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7 – Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabelle wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 NR. 1 Satz 2ff.), die Zahlungsweise der Beiträge (§3 Nr. 2), die Wartezeit (§4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§5 Nr. 2 und 3), sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 4), mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu machen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie einem anwesenden Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse angeben.

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Änderung der Satzung (vgl. auch § 7)
 - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und der Kassenprüfer und deren Abberufung aus wichtigen Gründen
 - c. die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2)
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - g. die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13)
 - h. die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14)
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der

Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach §9 Nr. 1 Buchstabe d) und f) sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstaben f) auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 – Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt. Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Der Kassenführer ist ermächtigt, bis zur Höhe des Sterbegeldes die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Sterbekasse allein zu tätigen.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende) anwesend sind.

§ 11 – Vermögenslage, Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht überschreiten.

§ 12 – Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 – Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Diese Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 12 Ziff. 3 etwa ergebenden Überschuss zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 Ziff. 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzen der Leistungen oder durch die Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 – Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde
4. zu genehmigendem Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit dem gleichen Datum tritt die bis dahin gültige Satzung vom 14. Januar 1978 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Salchendorf, den 23. Juni 2007

Der Vorstand